

Beschluss der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI in Sachsen-Anhalt

hier: Vereinfachtes Verfahren zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 2026

1 SACHVERHALT

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vereint die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen zu einer Pflegeausbildung. Es wurde so eine Grundlage geschaffen, Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen.

Die Kosten der Pflegeausbildung werden durch einen Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert.

Pflegeeinrichtungen, Land, Krankenhäuser und Pflegeversicherung zahlen in den Ausbildungsfonds ein. Durch ein Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung herangezogen. Pflegeschulen und die Träger der praktischen Pflegeausbildung erhalten finanzielle Mittel aus diesem Fonds.

Für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI bzw. § 85 SGB XI sowie § 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden Ausbildungszuschlag umgelegt.

Zur Umsetzung des vereinfachten Verfahrens im Rahmen eines LPSK-Beschlusses werden nachfolgende Informationen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt benötigt:

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt berechnet den einheitlichen Preis pro Belegungstag aus den jährlichen Meldungen der stationären Einrichtungen und stellt diese den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Kostenträger zur Verfügung.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt stellt den Verbänden der Kostenträger und Leistungserbringer für den ambulanten Bereich den Finanzierungsanteil für den ambulanten Sektor in EUR sowie die SGB XI Punkte aller ambulanten Einrichtungen zur Verfügung.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt weist in den teil- und vollstationären Bescheiden den jeweiligen einheitlichen Preis pro Belegungstag und in den ambulanten Bescheiden den Finanzierungsanteil für den ambulanten Sektor in EUR sowie die SGB XI Punkte aller ambulanten Einrichtungen nachrichtlich aus.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt stellt den Verbänden der Kostenträger eine Übersicht aller Pflegeeinrichtungen mit Bescheid zur Verfügung.

Der jeweilige einheitliche Preis pro Belegungstag bildet damit die Grundlage für die Refinanzierung der Ausbildungsumlage je Pflegeetag gem. § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für die teil.- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Für die ambulanten Einrichtungen bildet sich die Grundlage für die Refinanzierung der Ausbildungsumlage gem. § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz aus der Division des Finanzierungsanteils für den ambulanten Sektor in EUR sowie der SGB XI Punkte aller ambulanten Einrichtungen.

2 BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen mit Bescheid gem. § 12 Abs. 4 PflAFinV für das Jahr 2026 sind berechtigt, zur Refinanzierung der Ausbildungskosten (gem. § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz),

für ambulante Pflegeeinrichtungen:

den auf Basis des durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt für das Jahr 2026 ermittelten Finanzierungsanteil für den ambulanten Sektor in EUR geteilt durch die SGB XI Punkte aller ambulanten Einrichtungen und so errechneten Punktwert in Höhe von **0,0030 € pro Punkt** im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 als Ausbildungsumlage im Rahmen der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber den Kostenträgern und Leistungsempfängern abzurechnen. Die Ausbildungszuschläge sind den nach § 89 SGB XI vereinbarten Punktwerten hinzuzurechnen. Der Ausbildungszuschlag muss dabei separat auf der monatlichen Abrechnung ausgewiesen bzw. angeliefert werden.

für stationäre (teil.-, vollstationäre, KZP) Pflegeeinrichtungen:

den durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt für das Jahr 2026 ermittelten und im Bescheid nach § 12 Abs. 4 PflAFinV nachrichtlich ausgewiesenen einheitlichen Preis pro Belegungstag in Höhe von **3,43 €** im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 als Ausbildungsumlage pro Pflegeetag im Rahmen der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber den Kostenträgern und Leistungsempfängern abzurechnen. Die Ausbildungszuschläge sind den nach § 85 SGB XI vereinbarten Pflegesätzen bzw. dem EEE hinzuzurechnen. Der Ausbildungszuschlag muss dabei separat auf der monatlichen Abrechnung ausgewiesen bzw. angeliefert werden.

Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zur Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen gelten entsprechend.

In den zukünftig abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen erfolgt ein Bezug auf den LPSK-Beschluss zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage in der jeweils gültigen Fassung.

3 BESCHLUSS :

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2026.